

Medienmitteilung

**BDP fordert ein Konzept für den Umgang mit leerstehenden Gebäuden**

## **Kanton Bern muss indirekte Förderung von Hausbesetzungen beenden**

**Die BDP Kanton Bern fordert vom Regierungsrat ein Konzept im Umgang mit leerstehenden Gebäuden des Kantons Bern. Mit Befremden nimmt die BDP zur Kenntnis, dass der Kanton Bern nach der illegalen Besetzung im von Roll-Areal nun eine Zwischennutzung des Gebäudes in Aussicht stellt und somit dieses Gebaren durch Zugeständnisse indirekt fördert.**

Hausbesetzungen in der Stadt Bern haben im Februar und März 2017 grosses mediales Interesse ausgelöst. Dabei war ebenfalls ein Grundstück des Kantons Bern, das VonRoll-Areal im Berner Länggassquartier, betroffen. Dieses wurde illegal besetzt.

Mit Befremden nimmt die BDP zur Kenntnis, dass der Kanton Bern nach dieser illegalen Besetzung nun eine Zwischennutzung des Gebäudes in Aussicht stellt. In einem Rechtsstaat darf es nicht sein, dass widerrechtlich handelnde Personen ihre Ziele – trotz eklatanter Verletzung von Grundrechten (Eigentumsgarantie) - erreichen. Insbesondere ist es störend, wenn die öffentliche Hand dieses Gebaren durch Zugeständnisse indirekt fördert.

Die BDP stellt sich jedoch nicht grundsätzlich gegen Zwischennutzungen. Denn die provisorische Nutzung leerstehender Gebäude entspricht gerade in der Agglomeration Bern einem grossen Bedürfnis. Sofern eine Zwischennutzung aus Sicht der öffentlichen Sicherheit und der Sicherheit der Benutzer möglich und sinnvoll ist, ist dagegen auch nichts einzuwenden. Hierfür bedarf es aber klarer, vordefinierten Regeln, welche sowohl den Benutzern wie auch der zuständigen Verwaltung des Kantons Bern aufzeigen, wie mit diesen Fragen umgegangen werden soll.

Die BDP Kanton Bern fordert der Regierungsrat auf:

1. Ein Konzept zu erarbeiten, das den Umgang mit leerstehenden Gebäuden des Kantons Bern regelt.
2. Dabei sind Verhaltensregeln für die Verwaltung zu definieren, welche die folgenden Ziele erreichen:
  - a. Leerstehende Gebäude sind unmittelbar nach Eintritt des Leerbestandes einer Zwischennutzung zuzuführen.
  - b. Die Zwischennutzung erfolgt gestützt auf klar definierte Verhaltensregeln für die Benutzer.
  - c. ist eine Zwischennutzung nicht möglich, muss sichergestellt werden, dass die Gebäude nicht unbewilligt besetzt werden.
  - d. Unbewilligt besetzte Gebäude sind umgehend zu räumen.

Auskunft:

Samuel Leuenberger, Grossrat

Geschäft: 034 495 55 44, Mobile: 078 609 16 76